

BGer 6B_967/2009 vom 3. Dezember 2009

Bundesgericht, 2009-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_967_2009

FR: TF 6B_967/2009 du 3 décembre 2009

IT: TF 6B_967/2009 del 3 dicembre 2009

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde richtet sich dagegen, dass ein Verfahren gegen den Beschwerdegegner wegen Verletzung der Verkehrsregeln eingestellt und im angefochtenen Entscheid eine dagegen gerichtete Beschwerde abgewiesen wurden. Der Beschwerdeführer, der keine Verletzung seiner Parteirechte, sondern ausschliesslich eine falsche Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz rügt (vgl. Beschwerde S. 4 - 9 Ziff. 5), ist zu Unrecht der Ansicht, er sei zur Beschwerde legitimiert (Beschwerde S. 4 Ziff. 4). Die Jugendanwaltschaft hat am kantonalen Verfahren teilgenommen. Somit ist er nicht Privatstrafkläger im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 BGG. Dem der Beschwerde beigelegten Polizeirapport vom 21. April 2009 ist zu entnehmen, dass er bei der Kollision mit dem Beschwerdegegner nicht verletzt wurde (Beschwerdebeilage 6 S. 2). Er ist folglich auch nicht Opfer im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 OHG. Als Geschädigter, der nicht Opfer ist, ist er zur vorliegenden Beschwerde nicht legitimiert (BGE 6B_540/2009 vom 22. Oktober 2009 mit Hinweis auf 133 IV 228). An der fehlenden Legitimation ändert nichts, dass dem Beschwerdeführer im angefochtenen Entscheid die Kosten auferlegt und der angeblich falsch festgestellte Sachverhalt in einem anderen Strafverfahren vorgeworfen wurden (angefochtener Entscheid S. 4). Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdegegner ist keine Entschädigung aufzurichten, weil er vor Bundesgericht keine Umtriebe hatte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.